

Redaktioneller Teil

Verband der Buchhändler in Polen.

Einladung

zur

9. ordentlichen Hauptversammlung

am Sonntag, dem 23. September 1928, nachm. 3 Uhr
in Leszno (Lissa) im Hotel Foest, ul. Dworcowa 27.

Kollegen, die noch nicht Mitglied des Verbandes sind, sind
als Gäste willkommen.

Tagesordnung:

1. Bericht über das verfloßene Verbandsjahr.
2. Rechnungslegung und Voranschlag für das nächste Verbandsjahr.
3. Bericht über die Verbands-Zeitschrift »Der Buchhändler in Polen«.
4. Ausschluß der Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind.
5. Bericht über die diesjährige Herbsttagung des Börsenvereins.
6. Das neue evangelische Gesangbuch.
7. Satzungsänderung.
8. Eingegangene Anträge und freie Aussprache.
9. Wahl des Vorstandes und der Delegierten.
10. Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung.

Der Antrag des Vorstandes über die Satzungsänderung und die ausführliche Einladung gehen den Mitgliedern durch direktes Rundschreiben zu.

Graudenz, Bromberg, August 1928.

Der Vorstand. J. A.: Arnold Friedte.

Die Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst in der Fassung der Romkonferenz.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Auf Wunsch der Schriftleitung des Börsenblattes soll in Nachstehendem ein kurzer Überblick über die durch die Romkonferenz gebrachten Änderungen in der Fassung der Berner Übereinkunft (B. U.) gegeben werden, wobei rein redaktionelle Änderungen unberücksichtigt bleiben. Eine ausführliche Betrachtung, die insbesondere die Vorgeschichte der betr. neuen Vorschriften darstellt, bleibt vorbehalten.

Es ist von vielen Seiten, namentlich in der Tagespresse, darauf hingewiesen worden, daß die mit so vielen Worten angekündigte, mit so vielem Pomp eingeweihte Konferenz nach vielwöchiger Arbeit doch nur ein überaus mageres Ergebnis gehabt hat, sodaß also der große Aufwand die Kosten nicht gelohnt habe. Nun ist auch gar nicht zu bestreiten, daß die von der Romkonferenz angenommenen Änderungen und Ergänzungen des früheren Textes der Berner Übereinkunft längst nicht das Ausmaß erreicht haben, das erwartet wurde. Aber man darf doch die Schwierigkeiten nicht übersehen, die der Aufnahme einer Abänderung oder Ergänzung in den Text der B. U. entgegenstanden. Nicht weniger als 34 Unionsstaaten

waren vertreten, und da die B. U. ein zwischenstaatlicher Vertrag ist, bedurfte es zu jeder Abänderung oder Ergänzung der Einstimmigkeit aller Verbandsstaaten (Art. 24 Abs. 3 B. U.). Daß dies nur sehr schwer, in vielen Fällen aber nur im Wege des Kompromisses zu erreichen war, braucht nicht weiter begründet zu werden. Ob man in Zukunft auf diesem Wege, wonach der Widerspruch von Liberia oder Haiti einen von sämtlichen anderen Verbandsstaaten (denen sich in aller Kürze noch Jugoslawien, Ägypten und Siam zugesellen werden) angenommenen Abänderungsvorschlag zu Fall bringt, noch wird weiter gehen können, ob man nicht vielmehr das zwischenstaatliche Urheberrecht nur noch in Form einzelner Staatsverträge wird fortentwickeln können (welche Entwicklung ja im internen Urheberrecht bereits eingeleitet hat), soll hier nicht erörtert werden.

Zu diesen Schwierigkeiten aber gesellte sich noch eine andere, die m. E. überhaupt erst im Laufe der Kongressverhandlungen erkannt worden ist, deren Erfassung aber nicht nur das Ergebnis der Romkonferenz ins rechte Licht rückt, sondern vor allem notwendig ist, um die tiefe Kluft zu zeigen, die zwischen den verschiedenen Richtungen auf dem Gebiete des Urheberrechts herrscht. Man ist bisher gewohnt gewesen, das Urheberrecht rein mit den Augen des Urhebers zu erblicken, eine Anschauung, deren klassische Formulierung auf dem Kongress der Association littéraire et artistique in Lugano (Juni 1927) geprägt wurde: Die Romkonferenz sei lediglich dazu da, die Rechte des Urhebers zu erweitern, eine Anschauung, nach der das Urheberrecht lediglich das Recht des Urhebers an seinem Werke darstellt, mithin jede Einschränkung dieses Rechts eine Ausnahmenvorschrift darstellt. Dieser rein egoistischen Anschauung hat sich aber in den letzten Jahren eine andere Anschauung gegenübergestellt, die, von der Erkenntnis ausgehend, daß neben den Rechten des Urhebers an seinem Werke auch Rechte der Allgemeinheit an diesem Werke bestehen, daß somit auch auf diesem Rechtsgebiete zwei Interessenkomplexe einander gegenüberstehen, die These vertritt, daß das Urheberrecht lediglich der vom Gesetzgeber gezogene Ausgleich zwischen diesen an und für sich unüberbrückbar einander gegenüberstehenden Interessentkomplexen sei, so daß also nicht Regel und Ausnahme, sondern Recht und Gegenrecht im Urheberrechte kodifiziert sei. Daß diese Anschauungen auf der Romkonferenz bei der Beratung des Funturheberrechts zum ersten Male klar herausgearbeitet worden sind, und daß man entsprechend der dualistischen Auffassung des Urheberrechts hier eine Ausgleichsformel im Sinne dieser Erkenntnis vom Wesen des Urheberrechts fand, darin erblicke ich die wertvollste Errungenschaft der Romkonferenz.

1. Der Artikel 2 weist zwei Abänderungen auf. Es wurden im Katalog der schutzfähigen Werke neu aufgeführt »Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke der gleichen Art«, wodurch ausgedrückt werden soll, daß auch eine mündliche Fixierung der originären geistigen Leistung genügt. Zur Verdeutlichung der bereits bestehenden Rechtsnorm dient es ferner, daß es jetzt heißt, daß der Begriff des Werkes der Literatur und Kunst unabhängig sei »von der Art oder Form der Festlegung«, während es bisher lautete »unabhängig von der Art und Form der Vervielfältigung«. Der alte Text war insofern irrig, als die Existenz eines schutzfähigen Werkes nicht von der Existenz eines Vervielfältigungsexemplares, das ja begrifflich das Festlegungsexemplar, nach dem vervielfältigt worden ist, fordert, abhängig gemacht werden kann.